

## Naturschutzfachliche Betrachtung

Aufgestellt am 25.05.2022

Überarbeitet am 23.06.2022



### **Bezeichnung des Vorhabens:**

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Fl.-Nr. 1529 und 1470/2, Gem. Mühlhausen

Bau eines Einfamilienhauses

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr - Stand 16.12.2021

Bauherr:

Markt Mühlhausen

VG Höchststadt

Bahnhofstraße 18

91315 Höchststadt an der Aisch

Verfasser:

Kathrin Nißlein, Landschaftsarchitektin

Weidenweg 19

91315 Höchststadt an der Aisch

## Einleitung

Auf dem Baugrundstück Fl.-Nr. 1529, Gem. Mühlhausen ist der Bau eines Einfamilienhauses geplant.

Diese Vorhaben wird im Rahmen einer Einbeziehungssatzung umgesetzt.

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Daher ist auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr von 2021 der Ausgleichsbedarf zu ermitteln. Die mit den Veränderungen verbundenen Eingriffe, sind zu bilanzieren und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Als Eingriffsfläche wird im Rahmen des vorliegenden Projekts der zu Bebauung vorgesehene Bereich bezeichnet, der im Zuge des geplanten Eingriffs direkt beeinträchtigt wird.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens sind auf der Grundlage einer Umweltprüfung die Umweltbelange des § 1 Absatz 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese naturschutzfachliche Stellungnahme enthält Angaben zu Schutzgütern und zu umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage der Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht.

§ 1 Absatz 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB:

die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a)

die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

b)

die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

c)

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

d)

umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

e)

die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

f)

die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

g)

die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

h)

die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

i)

die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

j)

unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

## Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Ermittlung, Bewertung und Ausgleich siehe nachfolgende Tabelle:

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen			
Schutzgüter	Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes, einschl. benachbarter oder betroffener Gebiete	zu erwartende Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p><b>Tiere und Pflanzen</b></p> <p><b>Biologische Vielfalt</b></p>	<p>Es sind intensiv genutzte Flächen betroffen (Gartenland und Rasen).</p> <p>Die benachbarten Flächen sind ebenfalls Gartenland, Siedlungsflächen und Verkehrsflächen</p>	<p>Verlust von Flächen mit relativ geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die biologische Vielfalt</p> <p>keine erhebliche Auswirkung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleichsfläche</li> <li>• Begrenzung der versiegelten Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß =&gt; GRZ 0,35</li> </ul>
<p><b>Boden Fläche</b></p>	<p>Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zum Verlust vormals offener Bodenflächen.</p> <p>Durch die Bauarbeiten kommt es punktuell zu Eingriffen in das Bodengefüge.</p>	<p>Durch die Bebauung kommt es zu Verlust an offenem Boden, mit allgemeiner Bedeutung für folgende Bodenfunktionen, mit örtlich insgesamt weniger erheblicher Auswirkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort für natürliche Vegetation</li> <li>• Ausgleichskörper im Wasserkreislauf in Form von unversiegelten Wiesen, Acker- und Gartenlandflächen</li> <li>• Filter und Puffer für Schadstoffe</li> <li>• Standort für Kulturpflanzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrenzung der überbaubaren Fläche durch GRZ</li> </ul>

Wasser	Durch versiegelte Flächen kommt es zum Verlust offenen Bodenflächen.	Durch die Bebauung kommt es zum Verlust von Bodenflächen für die Grundwasserneubildung.  Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ist als wenig erheblich einzustufen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Begrenzung der versiegelten Flächen.</li> </ul>
Klima und Luft	Für die lokalklimatischen Verhältnisse und die Luftqualität ist das Planungsgebiet von untergeordneter Bedeutung. Luftaustauschbahnen oder bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.	Kein Verlust von Flächen mit besonderer Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse.	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht erforderlich</li> </ul>
Orts- und Landschaftsbild	Die vorhandenen Flächen stellen keine orts- oder landschaftsbildprägende Struktur dar.	Der Eingriff ist als wenig erheblich zu werten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht erforderlich</li> </ul>
Erholung	Besondere Einrichtungen für die Erholungsnutzung sind nicht betroffen.	Keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht erforderlich</li> </ul>
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter von besonderem geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.  Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Keine	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht erforderlich</li> </ul>
Mensch	Ggf. kommt es zu Emissionen durch benachbarte landwirtschaftliche Flächen	Das Planungsgebiet wird in seiner Funktion nicht beeinträchtigt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht erforderlich</li> </ul>
Wechselwirkung	Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.		

## Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Es kommt zu einem Verlust von Gartenland und Rasen.	Wenig erheblicher Eingriff	Ausgleichsmaßnahme
Es kommt zum dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Böden. Hier kommt es zu einer teilweisen Vernichtung von Bodenlebewesen und einer dauerhaften Verringerung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, Einschränkung der Wasserrückhaltung und zunehmendem Oberflächenabfluss.	Wenig erheblicher Eingriff	Maßnahmen erforderlich (Beschränkung Versiegelung, etc.)
Versiegelte Flächen bewirken eine gewisse Erwärmung. Es sind aber keine klimawirksamen Veränderungen zu erwarten.		

### Prognose und Planungsalternativen

Standort- und Planungsalternative	Siehe Erläuterungsbericht
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	<p>Der Verlust von Gartenland und Rasen wird durch die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen als Nahrungs-, Brut- und Lebensraum kompensiert.</p> <p>Während der Erschließungsarbeiten und den Bauarbeiten auf den Grundstücken wird es zu Störungen der Flora und Fauna kommen, die auf ein Minimum zu begrenzen sind.</p>
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung könnte eine intensiv genutzte Wiesenfläche erhalten werden. Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Entwicklungen sind in diesem Bereich nicht absehbar.

## **Erhebliche mögliche Auswirkungen des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, während der Bau- und Betriebsphase im Detail nach BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i**

**a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,**

aa) während Bau und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (hier keine Abrissarbeiten)

Während der Bauphase der Erschließungseinrichtungen sowie der Gebäude und Außenanlagen wird ein Großteil der Vegetation und der belebten Bodenschicht (Oberboden) abgetragen und in seinem Gefüge gestört. Tiere werden ihre Ruhe- und Futterplätze verlieren und durch Maschinenlärm und Arbeitskräfte gestört werden. Die Fläche wird durch die Bewegungen der Baumaschinen verdichtet. Kapillarströme des Wassers werden durch das gestörte Bodengefüge unterbrochen. Das Schutzgut Luft wird nicht beeinträchtigt, eben sowenig das Schutzgut Klima. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird aufgrund der fehlenden Eingrünung beeinträchtigt.

Nach Fertigstellung der Gebäude, Erschließungsanlagen und der Ortsrandeingrünung verbessert sich die Nahrungs- und Rückzugsmöglichkeiten für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger und kleine Vögel. Große Säugetiere und Raubvögel verlieren in sehr geringem Maße Weidegrund und Jagdrevier. Durch die Vielgestaltigkeit der Anlage und die Ortsrandeingrünung wird sich die biologische Vielfalt im Gebiet erhöhen. Durch Straßen, Gebäude und Zufahrten versiegelte Flächen werden in geringem Maße Boden und Wasser beeinträchtigen. Klima und Luft werden durch das Vorhandensein der Siedlungserweiterung nicht beeinträchtigt.

bb) Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

Es kommt zu einem neuen Flächenverbrauch von ca. 1.319,30 m<sup>2</sup>, die bestehende Siedlung wird ergänzt.

Die Bodenfläche wird bis zu ca. 35 % versiegelt (GRZ). Durch die Störung des Bodengefüges kommt es zu Veränderung der Kapillarströme des Wassers. Die Anlage des Baugebietes wird keine dauerhafte Beeinträchtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressource Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben.

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

Die Emission von Schadstoffen ist nicht zu erwarten und hat damit keine Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter. Der durch die Bauarbeiten und die Nutzung des



Baugebietes entstehende Lärm (durch Verkehr, Personen, Haustiere, etc.) beeinträchtigt in geringem Maße die Tiere. Erschütterungen sind nur während der Bauphase zu erwarten und beeinträchtigen das Bodengefüge nur minimal. Lichtemissionen durch Haushalte und Straßenbeleuchtung beeinträchtigen Insekten und Fledermäuse sowie kleine Vögel und die Pflanzenwelt minimal. Wärme und Strahlung wirken sich nicht negativ aus. Durch die neue Ausgleichsfläche und die Ortsrandeingrünung, finden Vögel und Kleinsäuger Schutz und Rückzugsraum.

dd) Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Neben dem üblichen Haushaltsabfällen wird es Baustoffreste und Verpackungsmaterial aus dem Bau der Gebäude und Erschließungseinrichtungen zu entsorgen geben. Diese sind fachgerecht zu entsorgen und wenn möglich zu recyceln. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter erfolgt dadurch nicht.

ee) die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle und Katastrophen)

Es gibt keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

Es befinden sich keine Einrichtungen des kulturellen Erbes im Umgriff und der näheren Umgebung. Auch Risiken durch Unfälle und Katastrophen sind nicht zu erwarten.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Es befinden sich keine Plangebiete im Umgriff der Satzung.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

Auswirkungen auf das Klima sind durch die geringe Fläche und Art der Nutzung der Satzung nicht zu erwarten. Das Kleinklima wird sich durch die Ortsrandeingrünung und die Ausgleichsfläche verbessern (Sauerstoffproduktion, Luftfeuchte, etc.)

Das Vorhaben zeigt keine Anfälligkeit gegen die Folgen des Klimawandels. Die gewählten Arten der Begrünung sind zukunftsfähige Arten, die mit der voraussichtlichen Veränderung des Klimas in unserer Region keine Schwierigkeiten haben.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

**b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,**

Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Fläche ist nicht in den Natura 2000-Gebieten enthalten.

**c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,**

siehe a)

**d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,**

siehe a)

**e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,**

siehe a) dd), Schmutzwasser und Oberflächenwasser werden im Trennsystem abgeführt

**f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,**

Die Nutzung von erneuerbaren Energien wird nicht durch Festsetzungen eingeschränkt. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,**

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

**h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,**

Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Fläche ist kein solches Gebiet.

**i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,**

siehe a)

**j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,**

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung , Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umwelteinwirkungen**

Es wird der neue Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" vom 16.12.2021 verwendet.

### **Einordnung in die Umgebung und Ausgangszustand**



Das Bauvorhaben befindet sich am nördlichen Ortsrand zwischen Wohnbauten und landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Im Westen schließt ein Gartengrundstück an, im Süden befinden sich Wohnbauten. Im Norden und im Osten liegen landwirtschaftliche Nebengebäude.

Das Baugrundstück hat einen rechteckigen Zuschnitt.

Die Eingriffsfläche ist 1.319,30 m<sup>2</sup> groß.

Der Ausgangszustand der Eingriffsfläche für das ist Rasen und ein Gemüsegarten sowie eine begrenzend kleine Schmitthecke.

#### Schutzgut Boden

Bestand: Gartenfläche und Rasen

Funktion: Nahrungsmittelproduktion, Bodenleben

Bestandsbewertung: Geringe Wertigkeit

#### Schutzgut Wasser

Bestand: Gartenfläche und Rasen

Funktion: Pufferfunktion zum Grundwasser

Bestandsbewertung: Geringe Wertigkeit, Belastung durch Einträge aus der Bewirtschaftung

#### Schutzgut Klima/Luft

Bestand: Gartenfläche und Rasen

Funktion: Luftregenerationsfunktion während der Aufwuchsphase, bioklimatische Ausgleichsfunktion

Bestandsbewertung: mittlere Wertigkeit, Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung

#### Schutzgut Landschaftsbild

Bestand: Gartenfläche und Rasen

Funktion: keine

Bestandsbewertung: geringe Wertigkeit, beeinträchtigende anthropogene Vorbelastungen

#### Schutzgut Arten und Lebensräume

Bestand: Gartenfläche und Rasen

Funktion: Lebensraumfunktion

Bestandsbewertung: geringe Wertigkeit

Als unmittelbare Eingriffsflächen werden die Bereiche in Ansatz gebracht, die direkt verändert und überbaut werden.

Die Ausgangsflächen sind als Kategorie I (Ackerflächen und intensiv gepflegtes Grünland) einzustufen. => BNT geringer Bedeutung gem. Anlage 1 Liste 1a mit 3 Wertpunkten Die Fläche beträgt - Die Fläche beträgt 1.319 m<sup>2</sup>.

#### **Geplante Veränderungen, Auswirkungen und Erheblichkeit sowie Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung**

Auf dem nördlichen Teilbereich des Grundstückes soll ein Einfamilienhaus gebaut werden.

Durch die Baugrenze wird der überbaubare Raum begrenzt.

#### Schutzgut Boden

Art des Eingriffs: Bau eines Einfamilienhauses – geringe Versiegelung

Auswirkungen: Veränderung der Bodenstruktur

Minimierungsmaßnahmen: Versickerung von Niederschlagswasser, Begrünung des Grundstückes

#### Schutzgut Wasser

Art des Eingriffs: Bau eines Einfamilienhauses – geringe Versiegelung

Auswirkungen: Versiegelung von Boden

Minimierungsmaßnahmen: Versickerung von Niederschlagswasser, Begrünung des Grundstückes

#### Schutzgut Klima/Luft

Art des Eingriffs: Bau eines Einfamilienhauses

Auswirkungen: Abgase durch Heizung

Minimierungsmaßnahmen: Begrünung des Grundstückes

#### Schutzgut Landschaftsbild

Art des Eingriffs: Bau eines Einfamilienhauses

Auswirkungen: keine, da von Gebäuden umschlossen

Minimierungsmaßnahmen: Begrünung des Grundstückes

#### Schutzgut Arten und Lebensräume

Art des Eingriffs: Bau eines Einfamilienhauses

Auswirkungen: Veränderung des Lebensraums „intensive Wiese und Nutzgarten“

Minimierungsmaßnahmen: Begrünung des Grundstückes

### **Ermittlung des Ausgleichsbedarfs**

Ausgleichsbedarf =

Ausgangszustand (Wertpunkt) x Beeinträchtigungsfaktor x Eingriffsschwere x Fläche in m<sup>2</sup>

= erforderliche Wertpunkte

Der Beeinträchtigungsfaktor wird nach Anlage 3 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr - Stand 2021 in Wertpunkten ermittelt

Eingriffsschwere: GRZ von bis zu 0,60

Keine minimierenden Maßnahmen auf dem Grundstück.

Ausgleichsbedarf  $3 \times 1.319,30 \text{ m}^2 \times 0,6 \times 1,0 = 2.374,74$  Wertpunkte

Vermeidung und Verringerung

Durch die Hinweise zum Bodenschutz sollen negative Eingriffe in das Bodengefüge auch während der Bauphase minimiert werden.

Die Baufeldfreimachung und der Beginn der Erschließungsmaßnahmen muss im Winterhalbjahr (01.10. - 28.02.) erfolgen um das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG einhalten zu können.

### **Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz**

#### **Maßnahmenbeschreibung:**

Die Ausgleichsfläche wird auf der Fl.-Nr.1338 TF, Gem. Mühlhausen festgesetzt: Die Ausgangsflächen sind als Kategorie II (nicht standortgerechter Fichtenwald) einzustufen. => BNT mittlerer Bedeutung gem. Anlage 1 Liste 1b mit 8 Wertpunkten (N712 – mittelalte Ausprägung)

Zielzustand der Maßnahme: Laubmischwaldbestockung mit führender Steileiche und Mischbaumarten wie Elsbeere, Hainbuche, in geringen Anteilen Winterlinde, Vogelkirsche und Mehlbeere bildet die potenziell natürliche Baumartenzusammensetzung ab.

Aufgrund der Exposition sollte in der Planung auf die Ausbildung eines thermophilen Waldsaums mesotropher Standorte geachtet werden. Breite 5 m (Schlehe, Pfaffenhütchen, Hasel)

=> BNT hoher Bedeutung gem. Anlage 1 Liste 1c mit 13 Wertpunkten (L122 – Eichenwälder, mittelalte Ausprägung)

Aufwertung um 5 Wertpunkte

Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen

**5 WP x 500 m<sup>2</sup> = 2.500 Wertpunkte**

**Die Fläche ist zu 50 % aufwertbar, deshalb wird als Ausgleichsfläche eine Fläche von 1.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.**

**Maßnahmenbeschreibung:**

siehe Stellungnahme in der Anlage von Förster Stirnweiß vom 25.05.2022

Beschreibung des Zielzustandes und seiner Auswirkungen:

Schaffung eines hochwertigen Lebensraumes und einer Vernetzungsstruktur für

Vögel, Kleinsäuger und Insekten

Optische Einbindung des Bauwerks in die Umgebung

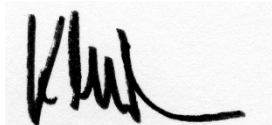
Verbesserung der Rückhalte und Speicherfunktion

**Sicherung der Maßnahme**

Es ist eine dingliche Sicherung erforderlich, da die Ausgleichsfläche nicht in Besitz der Gemeinde befindet.

Aufgestellt, den 25.05.2022

Geändert am 23.06.2022, 05.07.2022



---

Kathrin Nißlein, Landschaftsarchitektin

---

BGM Faatz, Gemeinde Mühlhausen

Anlagen:

Stellungnahme Förster Stirnweiß vom 25.05.2022

## Maßnahmenbeschreibung Wald auf der Fl.-Nr. 1338 TF, Gemarkung Mühlhausen

**Bestand:** Es handelt sich um langgestrecktes Waldstück an einen südexponierten Hang zwischen Ackerflächen am Waldrand, das noch zu 50% bestockt ist.

Die Leitart im zu betrachtenden westlichen Teilbereich sind Fichten, die zum Großteil vom Borkenkäfer geschädigt sind.

Die Fläche ist nach Bohrstockprobe als sehr tonreich einzustufen.

Die Ausgangsflächen sind als Kategorie II (nicht standortgerechter Fichtenwald) einzustufen. => BNT mittlerer Bedeutung gem. Anlage 1 Liste 1b mit 8 Wertpunkten (N712 – mittelalte Ausprägung)

Maßnahmen:

Stabile, zukunftsfähige Bäume sollen erhalten bleiben (Vogelkirsche, Stieleiche, eingeschränkt auch die Rotbuche) und freigestellt werden, um sie auch in Zukunft vital zu erhalten und ihnen eine artgerechte Kronenbildung zu ermöglichen. Diese dienen als Schutzgehölze für Nachpflanzungen. In mehreren Schritten alle 5 Jahre werden die zu entnehmenden Bäume gefällt.

Auf den so entstehenden Lichtflächen werden zukunftsfähige Baumarten gepflanzt.

Zielzustand der Maßnahme: Laubmischwaldbestockung mit führender Stieleiche und Mischbaumarten wie Elsbeere, Hainbuche, in geringen Anteilen Winterlinde, Vogelkirsche und Mehlbeere bildet die potenziell natürliche Baumartenzusammensetzung ab.

Aufgrund der Exposition sollte in der Planung auf die Ausbildung eines thermophilen Waldsaums mesotropher Standorte geachtet werden. Breite 5 m (Schlehe, Pfaffenhütchen, Hasel)

Auf 10 m Breite wird an der Süd- und Nordgrenze ein Waldrand etabliert. Dazu werden die

Geschlossene Brombeerflächen sind zu vermeiden.

Der Bereich wird eingezäunt.

- *Hiebsmaßnahme unter Entnahme von ca. 60 Efm/ha. Aushieb v.a. sämtlicher Fichten am Unterhang. Belassung der vitalen Stabilitätsträger des Bestandes (wie oben angeführt).*
- *Räumung der Fläche von Nutzholz. Ein bemessener Totholzanteil an liegendem Holz (z.B. faule Stammteile) kann verbleiben und ist erwünscht zur Erhöhung der Biodiversität.*



- *Zäunung der Fläche im Winter/Frühjahr des darauffolgenden Jahres mit rehwilddichtem und hasensicherem Knotengeflecht in Form eines Pfostenzaunes, Mindesthöhe 1,50m. Dieser ist bis zum Herauswachsen der Kultur aus Verbißhöhe auf Stabilität und Wildreinheit zu kontrollieren.*
- *Auspflanzen der Fläche mit gen. BA im Herbst 2022. Frühjahrespflanzung wird aufgrund möglicher auftretender Trockenheit derzeit nicht empfohlen. Douglasie sollte grundsätzlich, die anderen Baumarten wo möglich als Ballenpflanze mittels Hohlspaten eingebracht werden.*
- *2023 und Folgejahre: Wo nötig, mechanische Bekämpfung von Schlagflora bis zur Erreichung eines geschlossenen Jungbestandes am Boden. Zaunabbau sobald alle gesetzten Pflanzen eine Gipfeltriebhöhe von mind. 1,5m erreicht haben.*
- *2028 (ca.): Nachlichtung gem. Lichtbedarf des Jungwuchses im Altbestand, v.a. unter weiterer Reduktion vorhandener Nadelbäume, Hiebssatz ca. 30 Efm/ha. Der genaue Zeitpunkt bestimmt sich durch den möglichen Zaunabbau, wie auch das Wuchsverhalten der Kultur. Eine kontinuierliche Überwachung ist deshalb obligatorisch. Integration auflaufender Naturverjüngung.*
- *2035(ca.): Behandlung des Gesamtbestandes nach Dauerwaldprinzipien durch kontinuierliche und gezielte Einzelstammweise Nutzung.*

**Zielzustand der Fläche:**

**=> BNT hoher Bedeutung gem. Anlage 1 Liste 1c mit 13 Wertpunkten (L122 – Eichenwälder, mittelalte Ausprägung)**

Gezeichnet, am 25.05.2022

Stefan Stirnweiß

Mitarbeiter im Leitungsdienst Forsten

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Standort Erlangen

Universitätsstraße 38

91054 Erlangen

mail stefan.stirnweiss@aelf-fu.bayern.de

www.aelf-fu.bayern.de